



Bedingungen für die Vermietung von Turmkränen und Systembaugruppen

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die in Anlage 1 zum Mietvertrag im Einzelnen aufgeführten Geräte zur Verwendung bei dem im Mietvertrag genannten Bauvorhaben (Einsatzort) für die Dauer der vereinbarten Mindestmietzeit in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsmäßig zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückzusenden.
3. Der Mieter darf den Mietgegenstand oder einen Teil desselben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht für andere Bauvorhaben verwenden oder an einen anderen Ort verbringen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, Hilfsmittel (zur Zeit elektronische) zur Ermittlung des jeweiligen Einsatzortes, der Einsatzdauer des Mietgegenstandes und zur Diagnose von Fehlern einzusetzen.

§ 2 Beginn der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem Zeitpunkt der Abholung.
2. Mit der Absendung oder Abholung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
3. Falls Abruf bzw. Abholung nicht spätestens 8 Kalendertage nach dem im Mietvertrag genannten Auslieferungs- oder Bereitstellungsstermin erfolgt, tritt ab diesem Tage die Mietzeit und damit die volle Mietzahlung in Kraft.
4. Kommt der Vermieter mit der Auslieferung oder der Bereitstellung des Gerätes um mehr als eine Woche in Verzug, so ist der Mieter unter Ausschluss weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung von 25 % pro vollendeter Woche, höchstens aber in Höhe des Zweifachen der für den betreffenden Mietumfang vereinbarten Monatsmiete zu verlangen. Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 3 Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

1. Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem oder betriebsfähigem Zustand zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
2. Außerlich sichtbare Mängel müssen dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eintreffen des Geräts oder - bei einer Gerätegruppe - des letzten zur Gruppe gehörenden Geräts schriftlich angezeigt werden. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme oder während der Mietzeit ein Mangel des Geräts, so muß der Mieter dem Vermieter den Mangel unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzeigen.
3. Nach Ablauf der Rügefristen gilt das Gerät als vertragsgemäß geliefert.
4. Die Kosten der Behebung vom Vermieter anerkannter Mängel trägt der Vermieter. Er hat die von ihm anerkannten Mängel zu beseitigen; er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzteren Fall trägt der Vermieter höchstens die Kosten, wie sie ihm selbst entstanden wären. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Fall um die vom Vermieter anerkannte arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit.
5. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, d.h. von Schäden, die nicht am vermieteten Gerät selbst entstanden sind. Der Vermieter haftet auch nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Geräts entstehen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

§ 4 Arbeitszeit

1. Der Berechnung der Miete ist als Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu 10 Stunden bei durchschnittlich bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.
2. Die Miete ist vorbehaltlich des § 7 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird, oder 22 Arbeitstage im Monat nicht erreicht werden.
3. Die arbeitstäglich über die normale Schichtzeit hinaus geleisteten Stunden gelten als Überstunden.
4. Die Überstunden sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und zu belegen. Wenn der Mieter schuldhaft diese Verpflichtungen verletzt oder unrichtige Angaben über die Zahl der im Monat gemachten Überstunden (Ziff. 3) macht, so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des 5fachen Betrags der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen.

§ 5 Mietberechnung und Mietzahlung

1. Der Vermieter stellt die Miete monatlich in Rechnung. Die Mietrechnung ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungseingang zu bezahlen.
2. Jede Überstunde laut § 4 Ziff. 4 ist mit 0,5 % der für eine 10 stündige Schichtarbeit geltenden Monatsmiete zu bezahlen. Maßgeblich für die Abrechnung von Überstunden ist der Betriebsstundenzähler oder die im Zusammenhang mit dem Betriebsdatenerfassungssystem installierte Registrierung.
3. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
4. Gegen die Zahlungsansprüche des Vermieters kann der Mieter nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder solchen Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht begründen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
5. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages nach schriftlicher Mahnung länger als 10 Kalendertage im Rückstand, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest oder wurde ein Scheck des Mieters nicht eingelöst, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen, ohne fristlos kündigen zu müssen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet.

§ 6 Sicherungsabtretung

1. Der Mieter tritt hiermit von seiner Vergütungsforderung gegen seinen Auftraggeber, bei dessen Bauvorhaben der Mietgegenstand eingesetzt wird, einen der gesamten für die Mindestmietzeit vereinbarten Mietschuld entsprechenden erstrangigen Teilbetrag sicherheitshalber an den Vermieter ab.

2. Wenn der Mieter das Gerät aus mehreren Einzelteilen zusammenbaut und dabei auch nicht vom Vermieter gemietete Einzelteile verwendet, so tritt er hiermit in Höhe seiner gesamten für die Mindestmietzeit vereinbarten Mietschuld einen erstrangigen Teilbetrag seiner Vergütungsforderung gegen seinen Auftraggeber in der Höhe sicherheitshalber an den Vermieter ab, wie er dem Verhältnis des Werts der vom Vermieter gestellten Einzelteile zum Wert der sonstigen Einzelteile entspricht. Für die Ermittlung des Wertverhältnisses der Kranteile ist die jeweilige Mietpreisliste des Vermieters für Krankomponenten zugrunde zu legen.
3. Der Mieter ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Mieters zu widerrufen, die Forderungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und von diesem Leistung an sich zu verlangen.
4. Der Vermieter ist verpflichtet, die ihm als Sicherheit abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Mieters insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Mietsforderungen um mehr als 20 % übersteigen.

§ 7 Stilliegeklause

1. Ruhen die Arbeiten auf der Baustelle oder an dem Einsatzort, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Bauherr zu vertreten hat (z.B. Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsergebnisse, behördliche Anordnungen) an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Tag diese Zeit als Stilliegezeit.
2. Die vereinbarte Mindestmietzeit wird um die Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat für die Stilliegezeit vom 11. Stilliegetag ab 50 v.H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 10 Stunden zu zahlen.
4. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit durch Unterlagen nachzuweisen.

§ 8 Montage, Inbetriebsetzung, Demontage, Nebenkosten

1. Der Zusammenbau von Geräten, die demontiert angeliefert werden, die Inbetriebsetzung der Geräte und die Einweisung des Bedienungspersonals des Mieters, sowie die Demontage bei Rücklieferung erfolgen durch Mitarbeiter des Vermieters oder durch vom Vermieter beauftragte Dritte auf Kosten des Mieters.
2. Der Mieter sorgt dafür, dass die Bedienung der Geräte nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt.
3. Die Prämien für die vom Mieter abzuschließenden Versicherungen (§ 10), die Kosten für Be- und Entladen, Frachten und Transport der Geräte bei Hin- und Rücklieferung, Gestaltung von Betriebsstoffen und Montagehilfsgeräten und sonstige Nebenkosten sind nicht in der Gerätemiete eingeschlossen und gehen zu Lasten des Mieters.
4. Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand direkt an einen Nachmieter, so hat der Mieter nur die Kosten für die ursprünglich vereinbarte Rücklieferung zu tragen.

§ 9 Wartungs- und Instandhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet,
 - a) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes gemäß dem ihm übergebenen Betriebshandbuch des Herstellers Sorge zu tragen;
 - b) notwendige Instandsetzungsarbeiten, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht worden sind, sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- Ersatzteilen auf seine Kosten durch den Vermieter vornehmen zu lassen, wenn nicht der Vermieter schriftlich einer anderweitigen Instandsetzung zustimmt;
 - c) Schmierstoffe, Reinigungsmittel und sonstige Betriebsstoffe nur in einwandfreier Beschaffenheit und wie vom Hersteller vorgeschrieben zu verwenden;
 - d) die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse soweit wie möglich zu schützen und für ausreichende Bewachung zu sorgen;
 - e) auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass während der Mietzeit die behördlich und fabriksseitig vorgeschriebenen Untersuchungen und Inspektionen an den Geräten stattfinden und dem Vermieter die dazu erforderlichen Meldungen rechtzeitig zugehen.
2. Die für eine Wartung oder Instandsetzung notwendigen Ersatz- und Verschleißteile sind über den Vermieter zu beziehen, es sei denn, der Vermieter erklärt schriftlich, daß die Ersatz- und Verschleißteile anderweitig beschafft werden können.
3. Der Vermieter hat das Recht, die Einhaltung der Wartungs- und Instandhaltungspflicht des Mieters zu überwachen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand seines Eigentums zu überzeugen. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit selbst zu untersuchen, durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen und/oder Hilfsmittel zur Aufzeichnung und Übertragung von relevanten Daten des Betriebszustandes einzusetzen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf dessen Verlangen unverzüglich Zugang zu seinem Eigentum zu verschaffen und die Untersuchungen und Datenerfassungen des Vermieters in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchungen trägt der Vermieter. Sollten die Untersuchungen ergeben, dass der Mieter seiner Wartungs- und Instandhaltungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt, trägt der Mieter die Kosten und haftet für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Mietsache und alle sonstigen Schäden.

§ 10 Versicherungspflicht des Mieters

1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Mieter auf seine Kosten auf der Grundlage üblicher deutscher Versicherungsbedingungen abzuschließen
 - a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden Dritter, die durch seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen bei Benutzung der gemieteten Geräte verursacht werden.
 - b) Schadensversicherungen zugunsten des Vermieters gegen Transportschäden an den vermieteten Geräten bei Hin- und Rücklieferung, gegen Montageschäden bei Montage und Demontage, sowie zur Deckung von Schäden, die an den Geräten am Einsatzort durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Frost, Überschwemmung oder sonstige versicherbare Elementarereignisse, durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub, durch Bedienungsfehler oder Versagen von Sicherheitseinrichtungen entstehen.
2. Sollte das Gerät außergewöhnlichen Sondergefahren durch den Mieter ausgesetzt werden, so hat er diese Sondergefahren dem Kaskoversicherer sofort mitzuteilen und auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass diese Sondergefahren in den Kasko-Versicherungsschutz einbezogen werden.
3. Der Mieter hat innerhalb eines Monats nach Beginn des Mietverhältnisses dem Vermieter den Abschluss der in Ziff. 1 genannten Versicherungen nachzuweisen und die Versicherungsscheine für die nach Ziff. 1 lit. b abgeschlossenen Schadensversicherungen auszuhandigen.

§ 11 Pflichten des Mieters in Schadens- u. sonstigen Fällen

1. Tritt ein Schadensfall ein, so hat der Mieter dem Vermieter und dem Kasko-Versicherer hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben unter Angabe des Zeitpunkts und der Ursache des Schadensfalls sowie des Umfangs der Beschädigungen. Der Mieter muss eventuelle Regressansprüche gegen Dritte wahren und im Übrigen seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht nachkommen.
2. Die Beseitigung von Schäden ist vom Mieter dem Vermieter in Auftrag zu geben, wenn der Vermieter nicht einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt.
3. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung), noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
4. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten vom Eigentum des Vermieters schriftlich zu benachrichtigen.

§ 12 Rücklieferung des Gerätes

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter mindestens 14 Kalendertage vorher anzuzeigen.
2. Die Rücklieferung erfolgt per Bahn oder Straßentransport nach Iffezheim oder München auf das Werksgelände des Vermieters.
3. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung nach einem anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen.
4. Der Mieter hat das Gerät in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereit zu halten. Die Schlussinstandsetzung hat er auf seine Kosten vor Rücklieferung vorzunehmen.
5. Wird das Gerät verspätet zurückgesandt und/oder die Schlussinstandsetzung vor Rücklieferung unterlassen und beruht die Verspätung bzw. Unterlassung der Schlussinstandsetzung auf Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann der Vermieter - über den Anspruch auf Mietzahlung für die verlängerte Mietzeit hinaus (vgl. § 13 Ziff. 3) - vom Mieter Ersatz des nachweislich hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

§ 13 Beendigung der Mietzeit

1. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand im Werk Iffezheim oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit. War eine Gerätegruppe vermietet, so gilt vorstehende Bestimmung für jedes Einzelgerät der Gruppe sinngemäß.
2. Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung des Gerätes in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand durch den Mieter.
3. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 9 vorgesehenen Wartungs- und Instandhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit, die zur Beschaffung der Ersatzteile und zur Durchführung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten erforderlich ist.
4. Die Kosten für die Beseitigung von Mängeln und Beschädigungen infolge vom Mieter vertragswidrig unterlassener Instandsetzungsarbeiten trägt der Mieter. Der Umfang der Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten hat der Vermieter dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn dieser Arbeiten aufzugeben. Die Instandsetzungsarbeiten werden durch den Vermieter durchgeführt.
5. Besteht über den Zustand des Geräts sowie über Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät auf Verlangen einer Vertragspartei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, so ist der Sachverständige von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich das Gerät befindet, zu benennen.
6. Der Sachverständige hat den Umfang der Mängel und Beschädigungen und die voraussichtlichen Kosten ihrer Behebung festzustellen und in einem Gutachten niederzulegen. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen.

§ 14 Kündigung

1. Der Mietvertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestmietzeit nicht automatisch. Eine Verlängerung des Mietvertrages muss vom Mieter unter Angabe des neuen Endtermins mindestens 14 Kalendertage vor Ablauf der Mindestmietzeit mitgeteilt werden. Der für eine Mindestmietzeit und für den Verlängerungszeitraum abgeschlossene Mietvertrag ist vor Ablauf dieser Zeit für beide Parteien grundsätzlich unkündbar, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen der Ziffer 2 vor.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen,
 - a) wenn nach Vertragsschluss eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eintritt, der Mieter insbesondere mit der Zahlung der Miete für mehr als einen Monat im Verzug ist, in sein Vermögen von dritter Seite die Zwangsvollstreckung betrieben wird, der Mieter seine Zahlungen einstellt oder die eidesstattliche Versicherung zur Vermögensoffenbarung abgibt,
 - b) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben für eine andere Arbeit verwendet oder an einen anderen Ort verbringt (§ 1 Ziff. 1);
 - c) wenn der Mieter trotz Abmahnung seitens des Vermieters schuldhaft seine Unterhaltungspflicht nach § 9 Ziff. 1 verletzt oder schuldhaft gegen die Pflichten gemäß § 11 Ziff. 3 oder 4 verstößt;
 - d) wenn der Mieter seinen Verpflichtungen gemäß § 10 Ziff. 3 betreffend den Nachweis des Abschlusses von Versicherungen und die Aushändigung von Versicherungsscheinen nicht fristgemäß nachkommt.
3. Die Kündigung bedarf der Form des Übergabe-Einschreibebriefs.
4. Macht der Vermieter von dem ihm nach Ziff. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 Ziff. 5 in Verbindung mit §§ 12 und 13 entsprechende Anwendung.

§ 15 Verlust des Mietgegenstandes

1. Ist dem Mieter die Rückgabe des Mietgegenstandes aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, unmöglich, so hat er dem Vermieter Schadensersatz in Geld in Höhe des Betrags zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.
2. Für die Zeit ab Beendigung des Mietverhältnisses bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in Höhe von 75% weiterzuzahlen. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter durch die Verspätung der Ersatzleistung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 16 Vermietung an Händler zur Weitervermietung

Im Fall der Vermietung an Händler zum Zweck der Weitervermietung gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

1. Der Händler hat dem Vermieter die Person und Anschrift des Endmieters, den jeweiligen Einsatzort des Mietgegenstands, die Dauer des Mietverhältnisses mit dem Endmieter und die Höhe der mit diesem vereinbarten Miete jeweils unverzüglich mitzuteilen.
2. Soweit in vorstehenden §§ 4, 5 und 7 zur Berechnung der Miete auf die Arbeitszeit abgestellt wird, ist die Zeit der Benutzung des Mietgegenstands durch den Endmieter maßgebend.
3. Der Händler ist verpflichtet, im Mietvertrag mit dem Endmieter diesen Vermietungsbedingungen entsprechende Bedingungen zu vereinbaren, insbesondere sich für den Fall des Zahlungsrückstands ein Abholungsrecht des Vermieters in § 5 Ziff. 5 bestimmten Inhalts vorzubehalten und ihm die in § 10 bestimmte Versicherungspflicht aufzuerlegen, sofern er entsprechende Versicherungen nicht selbst abgeschlossen hat.
4. Der Händler tritt hiermit seine sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Herausgabe und Abholung des Mietgegenstands, sowie auf Zahlung der Miete gegen den Endmieter sicherheitshalber an den Vermieter ab. Für die Sicherungsabtretung gelten die Bestimmungen in § 6 Ziff. 3 und 4 entsprechend. Der Händler ist verpflichtet, den Endmieter bei Überlassung des Mietgegenstands auf das Eigentum des Vermieters, die vorstehende Sicherungsabtretung und die Widerruflichkeit der ihm erteilten Einziehungsermächtigung (vgl. § 6 Ziff. 3) hinzuweisen.
5. Wenn der Händler das Gerät aus mehreren Einzelteilen zusammenbaut und dabei auch nicht vom Vermieter gemietete Einzelteile verwendet, so tritt der Händler hiermit von seinen sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen auf Zahlung der Miete gegen den Endmieter einen erstrangigen Teilbetrag in der Höhe sicherheitshalber an den Vermieter ab, wie er dem Verhältnis des Werts der vom Vermieter gestellten Einzelteile zum Wert der sonstigen Einzelteile entspricht. Für

die Ermittlung des Wertverhältnisses der Kranteile ist die jeweilige Mietpreisliste des Vermieters für Krankkomponenten zugrunde zu legen.

6. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit dem Händler - außer in den in § 14 Ziff. 2 genannten Fällen - auch dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn gegen den Händler Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

§ 17 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Auf den Mietvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand - auch für Klagen im Scheck- und Wechselprozess - ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Vermieters, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollte ein Bestimmung dieser Vermietungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
3. Alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen gelten als in Euro vereinbart, sobald der Euro in der Bundesrepublik Deutschland als einziges gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt worden ist. Die Umrechnung von Deutscher Mark in Euro erfolgt auf der Grundlage des amtlichen Umrechnungskurses. Die Umstellung der Deutschen Mark auf den Euro stellt keinen Kündigungs-, Rücktritts- oder Anfechtungsgrund dar und begründet keinen Anspruch auf eine Änderung oder Nachverhandlung des Vertrages oder einzelner Bestimmungen.

Iffezheim, im Februar 2000

Änderungen, bedingt durch den technischen Fortschritt, vorbehalten.

Sitz der Gesellschaft: Iffezheim
 Registergericht:
 Amtsgericht Rastatt HRB 275

MOHR Autokran- und Gerätevermietung GmbH
 Nordring 12 76473 Iffezheim
 Postfach 6 76471 Iffezheim